

Modulkatalog[[1]](#footnote-1)

B.A./B.Sc./M.A./M.Sc./Lehramt […]

[Studiengangstitel]



Stand: Wintersemester xxxx/xxxx

**Inhalt**

[Begriffsbestimmungen 3](#_Toc69143974)

[Präambel 4](#_Toc69143975)

[Modulzuordnung / Modulübersicht / Studienverlaufsplan o.ä. 6](#_Toc69143976)

[Modulbeschreibungen 7](#_Toc69143977)

[Modulnummer Modultitel 8](#_Toc69143978)

## Begriffsbestimmungen

In den Modulbeschreibungen werden folgende Abkürzungen fakultätsübergreifend verwendet:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **AK** | **=**  | **Arbeitskurs** |
| **BS** | **=**  | **Blockseminar / Begleitseminar** |
| **EX** | **=** | **Exkursion** |
| **ECTS-LP** | **=** | **European Credit Transfer System – Leistungspunkte** |
| **FFA** | **=** | **Fachspezifische Fremdsprachenausbildung** |
| **FFP** | **=** | **Fachspezifische Fremdsprachenprüfung** |
| **GK** | **=**  | **Grundkurs** |
| **h** | **=** | **Stunden** |
| **HS** | **=**  | **Hauptseminar** |
| **KO** | **=**  | **Kolloquium** |
| **KS** | **=**  | **Kompaktseminar** |
| **LK** | **=**  | **Lektürekurs** |
| **LP** | **=** | **Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System** |
| **MC** | **=**  | **Master Class** |
| **OS** | **=**  | **Oberseminar** |
| **PF** | **=**  | **Projektmodul Forschung** |
| **PR****PT/P** | **=****=** | **Präsentation****Praktikum** |
| **PS** | **=**  | **Proseminar** |
| **SE/S** | **=** | **Seminar** |
| **SWS** | **=** | **Semesterwochenstunden** |
| **Ü/UE** | **=** | **Übung** |
| **V** | **=** | **Vorlesung** |
| **WS** | **=**  | **Workshop** |
| **WÜ** | **=** | **Wissenschaftliche Übung** |
| **WÜF/WUEF** | **=** | **Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene** |

## Präambel

**[Beispiel WIWIF:]**

**Workload-Berechnung:**

Die Zuordnung von Leistungspunkten geht von der Arbeitsbelastung eines oder einer durchschnittlichen Studierenden aus. Ein Leistungspunkt entspricht in diesem Rahmen ca. 30 Arbeitsstunden. Dieser Durchschnitt wird im vorliegenden Studiengang einheitlich für alle Fächer und Lehrveranstaltungstypen angenommen. Da die hochschulpolitische und die allgemeinpolitische Diskussion um den Bologna-Prozess gezeigt hat, dass die modularisierten Studiengänge im Allgemeinen als verschult und unwissenschaftlich wahrgenommen werden, haben wir uns im Rahmen dieses Modells für eine relativ hohe Bepunktung entschieden, im Vertrauen auf die Fähigkeit unserer Studierenden, die Freiheit zum selbständigen Lernen gut zu nutzen. Die konzeptionelle Philosophie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau hat zwei Schwerpunkte: Klar und möglichst einfach strukturierte Studiengänge und große Freiheit zur selbständigen Arbeit. Das bedeutet ein einfach nachvollziehbares Punkte-Schema für alle Lehrveranstaltungstypen, je nach deren Semesterwochenstunden und insgesamten Workload (5 ECTS-LP für V+Ü, 7 ECTS-LP für Bachelorseminare). Die Veranstaltungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind so konzipiert, dass der größere Teil des Workloads auf die Eigenarbeit der Studierenden entfällt. Diese Eigenarbeit ist bei der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen zu erbringen.

**Prüfende:**

Die in diesem Modulkatalog genannten Modulverantwortlichen sind auch Prüferinnen und Prüfer der von ihnen verantworteten Module.

**Anwesenheitspflicht:**

Eine Anwesenheitspflicht verstößt in der Regel gegen den Grundsatz der Freiheit des Studiums. Die Notwendigkeit von Anwesenheitspflichten ist im Einzelfall abzuwägen. Insbesondere ist kritisch zu prüfen, ob die besonderen Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls die Anwesenheit der Studierenden zwingend voraussetzen. Bei Vorlesungen ist eine Anwesenheitspflicht grundsätzlich ausgeschlossen.

**Wiederholungsmöglichkeit:**

Prüfungsmodule können gem. § 6 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration and Economics wiederholt werden.

**Seminare:**

Grundsätzlich bieten Lehrstühle regelmäßig Seminare an. Allerdings gibt es auch Ausnahmen. Bitte beachten Sie dazu die Seminar-Ankündigungen auf den Webseiten der Lehrstühle.

**[Beispiel PHILF:]**

**Workload-Berechnung:**

Die Zuordnung von Leistungspunkten geht von der Arbeitsbelastung eines oder einer durchschnittlichen Studierenden aus. Ein Leistungspunkt entspricht in diesem Rahmen ca. 30 Arbeitsstunden. Dieser Durchschnitt wird im vorliegenden Studiengang einheitlich für alle Fächer und Lehrveranstaltungstypen angenommen. Ein solches Konzept ermöglicht die Realisierung des vorliegenden interdisziplinären Studiengangs unter Beteiligung vieler verschiedener Fächer. Da die hochschulpolitische und die allgemeinpolitische Diskussion um den Bologna-Prozess gezeigt hat, dass die modularisierten Studiengänge im Allgemeinen als verschult und unwissenschaftlich wahrgenommen werden, haben wir uns im Rahmen dieses Modells für eine relativ hohe Bepunktung entschieden, im Vertrauen auf die Fähigkeit unserer Studierenden, die Freiheit zum selbständigen Lernen gut zu nutzen. Die konzeptionelle Philosophie der Philosophischen Fakultät der Universität Passau hat zwei Schwerpunkte: Klar und möglichst einfach strukturierte Studiengänge und große Freiheit zur selbständigen Arbeit. Das bedeutet ein striktes 5/10-Punkte-Schema für alle Lehrveranstaltungstypen: 10 Leistungspunkte für Hauptseminare und Wissenschaftliche Übungen und 5 Leistungspunkte für alle anderen Lehrveranstaltungstypen. Die Angemessenheit dieses Schemas wurde durch Workload-Studien bestätigt. Insbesondere die Hauptseminare und Wissenschaftlichen Übungen sind so konzipiert, dass der weitaus größte Teil der Workload auf die Eigenarbeit der Studierenden entfällt. Diese Eigenarbeit ist bei der Vorbereitung von Präsentationen und wissenschaftlichen Hausarbeiten wie bei der Vor- und Nachbereitung von Seminarsitzungen zu erbringen. Die didaktische Grundannahme hinter dieser Arbeitsform ist, dass die Studierenden beim Unterrichtsstoff, vor allem aber bei der Erreichung von Kompetenzzielen (eigenständige Literaturrecherche oder Feldforschung, Konzeption wissenschaftlicher Argumente, methodisch-theoretische Unterfütterung und Disposition des Argumentationsaufbaus) den größten Lerneffekt erzielen, wenn sie die Gelegenheit haben, konzentriert über einen längeren Zeitraum in Eigeninitiative arbeiten zu können. Die Fortschritte bei dieser Eigenarbeit werden in regelmäßigem Austausch mit den Dozenten und Dozentinnen kontrolliert; ggf. werden in Eigenarbeit entwickelte Herangehensweisen und Fragestellungen dabei verändert. Die in diesem Modulkatalog genannten Modulverantwortlichen sind auch Prüferinnen und Prüfer der von ihnen verantworteten Module.

## Modulzuordnung / Modulübersicht / Studienverlaufsplan o.ä.

## Modulbeschreibungen

|  |
| --- |
| Modultitel |
|  |
| Modultitel  |
| *Ggf., wenn abweichend, auch Prüfungstitel oder Modultitel mit Teilmodulen*  |
| Modulverantwortliche\*r / Prüfer\*innen |
| *Alle (möglichen) Modulverantwortlichen. Sofern abweichend auch die in HISQIS eingetragenen Prüfer\*innen (sofern Prüfer\*in abweicht, hinzufügen).* |
|   |
| Prüfungsnummer(n) | ECTS-LP | SWS |
| *HISQIS-Prüfungsnummer(n) (i.d.R. sechsstellig)* | *Nur Zahlenwert: 5 / 7 / 10 etc.* | *i.d.R. 2, ggf. sind die SWS nach den dem Modul zugehörigen Lehrformen zu unterscheiden: V: 2 SWS, Ü: 2 SWS* |
| Modulangebot | Zeitdauer des Moduls | Empfohlenes Studiensemester |
| *„Wintersemester“, „Sommersemester“, „jedes Semester“, „unregelmäßig“* | *„Ein Semester“, „zwei Semester“ etc.**(i.d.R. ein Semester)* | *Hier können auch Studienabschnitte angegeben werden, z.B. „1.-3. Fachsemester“ oder „2. Fachsemester“* |
|   |
| Workload |
| *In der Präambel wird definiert, dass dieser Wert mit 15 Vorlesungswochen (inkl. Prüfung) berechnet wird. Er ist standardisiert und im Einklang mit der Angabe unter „SWS“ anzugeben, d.h.* * *Für eine Lehrveranstaltung mit 2 SWS und 5 ECTS-LP lautet die Angabe „30 h Kontaktstudium, 120 h Selbststudium“,*
* *Für eine Lehrveranstaltung mit 4 SWS und 5 ECTS-LP lautet die Angabe „60 h Kontaktstudium, 90 h Selbststudium“,*
* *Für eine Lehrveranstaltung mit 2 SWS und 10 ECTS-LP lautet die Angabe „30 h Kontaktstudium, 270 h Selbststudium“ etc.*
 |
| Verwendbarkeit  |
| *Benennung der Modulgruppe(n) im Studiengang und anderer Studiengänge, denen das Modul zugeordnet ist;**z.B. BA ICBS (Schwerpunktmodulgruppe „Politikwissenschaft“), BSc BAE (Schwerpunkt Economics), UF Deutsch GS, MS, RS, GY etc.* |
| Bezug zur LPO I  |
| *Zuordnung zum Paragraphen der LPO I; erforderlich für Module, die (auch) in Lehramtsstudiengängen vorkommen;* |
| Empfohlene Voraussetzungen |
|  |
| Verpflichtende Voraussetzungen |
| *Vgl. StuPO bzw. AStuPO / FStuPO* |
| Unterrichtssprache |
| *Deutsch, Englisch* |
|   |
| Inhalte  |
| *Vgl.* [*Handreichungen Kompetenzmodellierung*](https://www.uni-passau.de/isadig-internes-studiengangs-audit-digitalisierung/dokumente/) |
| Lernergebnisse  |
| *Vgl.* [*Handreichungen Kompetenzmodellierung*](https://www.uni-passau.de/isadig-internes-studiengangs-audit-digitalisierung/dokumente/) |
| Lehr- und Lernformen |
| *Lehr- und Lernformen müssen mit den Lernergebnissen und den Prüfungsformen in Einklang sein.**Vgl.* [*Handreichungen Kompetenzmodellierung*](https://www.uni-passau.de/isadig-internes-studiengangs-audit-digitalisierung/dokumente/) |
| Anwesenheitspflicht |
| *Eine Anwesenheitspflicht verstößt in der Regel gegen den Grundsatz der Freiheit des Studiums. Die Notwendigkeit von Anwesenheitspflichten ist im Einzelfall abzuwägen. Insbesondere ist kritisch zu prüfen, ob die besonderen Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls die Anwesenheit der Studierenden zwingend voraussetzen. Bei Vorlesungen ist eine Anwesenheitspflicht grundsätzlich ausgeschlossen.* |
| Prüfungsleistung (Prüfungsform, Umfang) |
| *z.B.**- Schriftliche Klausur (xx Minuten)**- Mündliche Prüfung (xx Minuten)**- Schriftliche Hausarbeit (xx Seiten / xx Wörter)**Hinweis: Die möglichen Prüfungsformen werden in der AStuPO benannt. Die FStuPOs definieren konkret die möglichen Prüfungsformen für das spezifische Modul. In der Modulbeschreibung gilt es hier zu definieren, welche Länge bzw. welchen Umfang die gewählte(n) Prüfungsform(en) haben.* |
| Gesamtnotenrelevanz |
| *Hinweis auf die Gesamtnotenberechnung gemäß StuPO/FStuPO* |
| Wiederholungsmöglichkeit |
| *Hinweis auf die Wiederholungsregelung gemäß StuPO bzw. AStuPO/FStuPO* |
| Literatur |
| *Nach einheitlichem Zitationsstil*  |
| Weitere Hinweise |
|  |

**Weiterführende Hinweise:**

**Auszug aus BayStudAkkV**

**§ 7 Modularisierung:**

(1) 1Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. 2Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. 3Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS-LP) – (Leistungspunkte),

6. Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer.

(3) 1Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. 2Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. 3Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

**§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) 1Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. 2Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. 3Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. 4Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. 5Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) 1Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. 2Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. 3Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. 4Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) 1Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. 2In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(4) 1In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. 2Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. 3Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

**§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) 1Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. 2Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. 3Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) 1Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. 2Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. 3Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. 4Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. 5Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. 6Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStudAkkV-7>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStudAkkV-8>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStudAkkV-11>

**Aus der Begründung zur BayStudAkkV:**

**Zu § 7 – Modularisierung**

Absatz 1:

Absatz 1 definiert die Anforderungen an die Modularisierung, die im Rahmen der Akkreditierung nachzuweisen sind. In Modulen werden thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, E-Learning, Lehrforschung). Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber im Ausnahmefall auch über mehrere Semester erstrecken. Die grundsätzliche zeitliche Begrenzung auf zwei aufeinanderfolgende Semester entspricht vor allem zwei Intentionen. Zum einen dienen Module der transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher nicht zu groß ausfallen. Zum anderen könnten Module, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, mobilitätseinschränkend wirken. Weicht die Hochschule von der Begrenzungsvorgabe ab, ist darzulegen, dass dies keinen nachteiligen Effekt auf die angestrebten Zielsetzungen hat oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird. Satz 3 trägt den Besonderheiten künstlerischer Studiengänge Rechnung.

Absätze 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 regeln die Anforderungen an die Beschreibung von Modulen. Die Beschreibung der Module soll den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen. Absatz 2 enthält dabei keine starren Festlegungen, die eine flexible Gestaltung des Lehrangebotes verhindern würden. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulen für die Gestaltung der Module im Einzelnen gehen die unter den Nummern 1 bis 9 empfohlenen Standards für die Beschreibung von Modulen jedoch davon aus, dass Angaben zu folgenden Aspekten vorgesehen werden:

1. Inhalte und Qualifikationsziele
	1. fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte,
	2. fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen,
	3. Lern- und Qualifikationsziele, die sich an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) ausrichten;
2. Lehr- und Lernformen Beschreibung der einzelnen Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium);
3. Voraussetzungen für die Teilnahme (i. V. m. Absatz 3) Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie der Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme);
4. Verwendbarkeit (i. V. m. Absatz 3) Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden;
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Beschreibung der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten - insbesondere Prüfungen (Prüfungsart z. B. mündliche oder schriftliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit sowie Umfang und Dauer der Prüfung), Teilnahmenachweise, Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung zu regeln;
6. Leistungspunkte und Benotung

Getrennte Ausweisung von Leistungspunkten und Noten; neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS-Leitfadens in der jeweils geltenden Fassung zu bilden;

1. Häufigkeit des Angebots Festlegung, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird;
2. Arbeitsaufwand Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul;
3. Dauer Festlegung der Dauer der Module wegen des Einflusses auf den Studienablauf, die Prüfungslast und die Häufigkeit des Angebots.

**Zu § 8 – Leistungspunktesystem**

Absatz 1:

Absatz 1 hat die Vergabe von Leistungspunkten zum Gegenstand. Sie sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der bzw. des Studierenden und umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Der Vergabe von Leistungspunkten liegt das European Credit Transfer System (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen), umgesetzt entsprechend des ECTS-Leitfadens, zugrunde, das im Zuge des Bologna-Prozesses im Europäischen Hochschulraum Anwendung findet und damit die gegenseitige Anerkennung erleichtert. Pro Studienjahr werden 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) der bzw. des Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 bis 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen. Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen worden sind, wobei nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt wird.

Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, dass für das Erreichen des Bachelorabschlusses mindestens 180 Leistungspunkte erforderlich sind, für das Erreichen des Masterabschlusses insgesamt – d.h. unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 Leistungspunkte. Ausnahmen von diesen Planungsvorgaben an die Hochschulen sind nicht vorgesehen. Die nach § 3 dieser Verordnung zulässigen Abweichungen von der Regelstudienzeit beziehen sich ausschließlich auf die zeitlichen Vorgaben und eröffnen keine Abweichung von den Vorgaben zu den Leistungspunkten. Zwar kann nach Satz 3 bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall von der 300 Leistungspunkt-Vorgabe für den Masterabschluss abgewichen werden. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch ausschließlich auf die einzelne Studierende bzw. den einzelnen Studierenden und nicht auf den Studiengang. Danach können zu Masterstudiengängen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der Anzahl der Leistungspunkte aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht Leistungspunkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation. Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren (vgl. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung) kann bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht werden. Die Möglichkeit von Großmodulen im künstlerischen Kernfach im Bachelorstudium trägt den Besonderheiten der künstlerischen Ausbildung Rechnung, die aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes einer kleinteiligen Modularisierung entgegensteht.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeiten. Um einen am Ausbildungsziel und -niveau orientierten und in einem angemessenen Verhältnis zum Stundenvolumen des jeweiligen Studiengangs stehenden Bearbeitungsumfang zu gewährleisten, darf dieser für die Bachelorarbeit sechs Leistungspunkte nicht unter- und zwölf Leistungspunkte nicht überschreiten. Für die Masterarbeit gelten eine Untergrenze von 15 Leistungspunkten und eine Obergrenze von 30 Leistungspunkten. Die Vorgaben dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch dem Interesse der Studierenden an inhaltlich und zeitlich nicht überfrachteten Studiengängen. Die Bandbreiten ermöglichen eine flexible Gestaltung unter Berücksichtigung fächerspezifischer Besonderheiten. Grundsätzlich gelten die Vorgaben auch für die Kunst- und Musikhochschulen. In begründeten Ausnahmefällen kann in Studiengängen der Freien Kunst der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass Abweichungen von den Vorgaben zum Leistungspunktvolumen je Fachsemester bei bestimmten Studienformen, z.B. Intensivstudiengängen, grundsätzlich möglich sind. Als Obergrenze gelten dabei 75 Leistungspunkte auf der Grundlage von 30 Stunden je Leistungspunkt. In diesen Fällen ist ein besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit zu legen. Mit studienorganisatorischen Maßnahmen können die Hochschulen in solchen Studiengängen dazu beitragen, dass die Studierbarkeit gewährleistet wird.

**Zu § 11 – Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

§ 11 regelt, nach welchen Kriterien im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Stimmigkeit der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus des jeweiligen Studiengangskonzepts zu prüfen ist.

Absatz 1:

Absatz 1 nimmt Bezug auf Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV, in dem als Qualifikationsziele eines Studiengangs die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung aufgeführt werden. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gesellschaftsbezugs von Studium und Lehre als Teil des Merkmals Persönlichkeitsentwicklung wird dieses entsprechend der Definition des Wissenschaftsrates in seinen Empfehlungen zum „Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt“ (Bielefeld, 16. Oktober 2015; Drs. 4925-15, S. 40ff) explizit erwähnt. Im Rahmen der Akkreditierung ist zu überprüfen, ob die von der Hochschule für jeden Studiengang konkret zu definierenden Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse diese Ziele reflektieren.

Absatz 2:

Die in Absatz 2 beschriebenen Aspekte der fachlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, methodischen und persönlichkeitsbildenden Anforderungen basieren auf den Deskriptoren bzw. Kompetenzdimensionen des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“. Dieser setzt den „Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum“ national um und umfasst die Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ebenso, wie den Erwerb von methodischen, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen und die Gewährleistung von Beschäftigungsfähigkeit und der Befähigung zum lebenslangen Lernen. In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob das Studiengangskonzept diese Aspekte umfasst und diese dem vermittelten Abschlussniveau entsprechen.

Absatz 3:

Absatz 3 legt, basierend auf in der bisherigen Akkreditierungspraxis bewährten einschlägigen KMK-Beschlüssen der KMK die in der Akkreditierung zu überprüfenden Anforderungen an die Bachelor- und Masterebene im gestuften System und an unterschiedliche Studiengangsprofile fest. Satz 1 verdeutlicht dabei die Funktion des Bachelorabschlusses als ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der als grundständiger Hochschulabschluss eine breite Qualifizierung vermitteln und so sowohl die Befähigung zur Berufstätigkeit, als auch zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung und zum Lebenslangen Lernen sicherstellen muss. Entsprechend der Differenzierung der Masterstudiengänge gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung werden in Satz 2 konsekutive Masterstudiengänge als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge definiert (vgl. auch Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG). Die Sätze 3 und 4 regeln die besonderen Anforderungen an weiterbildende Masterstudiengänge. Weiterbildende Masterstudiengänge werden durch die Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation geprägt. Daher ist die vorausgehende Berufstätigkeit konstitutives Element, was sowohl in der Dauer, als auch in der Art der Tätigkeit zum Ausdruck kommen muss. Eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit von einem Jahr bedarf daher einer besonderen Begründung. Die Berufstätigkeit setzt auf den vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf und kann daher weder durch Pflichtpraktika aus der Bachelorphase noch durch Berufstätigkeit vor Aufnahme des Bachelorstudiums ersetzt werden. Dem Ausbildungsziel entsprechend ist im Rahmen der Akkreditierung besonderes Augenmerk auf den von der Hochschule darzulegenden Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studiengangskonzept zu legen. Gleiches gilt für die Überprüfung der Anforderungen, die – trotz der vorwiegend beruflichen Ausrichtung – sowohl in struktureller Hinsicht (vgl. auch § 4 Abs. 2 dieser Verordnung), als auch inhaltlich dem für die Masterstufe definierten Qualifikationsniveau (vgl. auch Absatz 2) entsprechen müssen. In Satz 5 werden die Qualifikationsziele für künstlerische Bachelor- und Masterstudiengänge konkretisiert. Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss studiert werden.

<https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Begruendung_zur_BayStudAkkV_vom_13._April_2018__GVBl._S._264_.pdf>

**Informationen von ACQUIN (Handreichung Programmakkreditierung)**

**4.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Erklärung

Die Modularisierung strukturiert den Studiengang oberhalb der Lehrveranstaltungsebene in fachlich-thematischer und zeitlicher Hinsicht. Aus Gründen der Mobilität sollten Module i. d. R. nach einem Semester abschließen, können aber auch zwei Semester oder – in begründeten Ausnahmefällen – mehr als zwei Semester dauern. Auskunft über die Module geben die Modulbeschreibungen, die einen standardisierten Kanon an Informationen enthalten müssen.

Fragen

* Wie viele Module umfasst der Studiengang? Wie viele Module davon umfassen weniger als fünf ECTS-LP? Wie wird die Vergabe von weniger als fünf ECTS-LP begründet?
* Welche Module dauern länger als ein Semester? Welche länger als zwei? Wie ist in diesem Fall sichergestellt, dass die Modulgröße keinen nachteiligen Effekt auf die Studierbarkeit und Mobilität innerhalb des Studiengangs hat?
* In welchem Dokument ist verbindlich die Ausweisung einer relativen ECTS-LP-Note geregelt? In welchem Abschlussdokument wird sie ausgewiesen?
* Enthalten die Modulbeschreibung alle in § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung aufgeführten Punkte?
* Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:
	+ Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte werden gelehrt?
	+ Welche fachbezogenen, methodischen, fachübergreifenden Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen können die Studierenden nach Abschluss des Moduls erwerben?
* Lehr- und Lernformen: Welche Lehr- und Lernformen werden in dem Modul verwendet (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit etc.)?
* Voraussetzungen für die Teilnahme:
	+ Werden Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten vorausgesetzt oder gibt es keine Voraussetzungen?
* Welche Hinweise für die geeignete Vorbereitung werden gegeben (Literatur, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme etc.)?
* Verwendbarkeit des Moduls: Wird das Modul nur in einem oder in mehreren Studiengängen verwendet?
* Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-LP entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte)
* ECTS-LP und Benotung: Mit welcher Prüfungsart, -umfang, -dauer wird das Modul erfolgreich abgeschlossen? Wo sind ggfs. in der (Studien- und) Prüfungsordnung Teilnahmenachweise oder Möglichkeiten der Kompensation geregelt?
* Häufigkeit des Angebots des Moduls: Wird das Modul jedes Semester, alle zwei Semester oder nur unregelmäßig bzw. in größeren Zeitabständen angeboten?
* Arbeitsaufwand: Wie hoch ist der Gesamtaufwand (Präsenz-, Selbstlern-, Prüfungsvorbereitungszeit in Zeitstunden) und die Anzahl der ECTS-LP in dem Modul?
* Dauer des Moduls: Wie viele Semester dauert das Modul?

Belegdokumente

* (Studien- und) Prüfungsordnung
* Modulhandbuch
* Zeugnis und Diploma Supplement [für relative ECTS-LP-Note]

<https://www.acquin.org/wp-content/uploads/2019/09/ACQUIN_Handreichung_Programmakkreditierung_v1.2_190925.pdf>

1. Version 1.0 (August 2022) [↑](#footnote-ref-1)